



Privatversicherungen

Allgemeine Bedingungen

PAV01012026DE

ÜBERSETZUNG:

Diese Bedingungen wurden aus dem niederländischen Originalwortlaut übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut der vorliegenden Bedingungen und dem niederländischen Originalwortlaut sind die Bestimmungen des letztgenannten Wortlauts maßgebend.



Einführung

Dies sind die Allgemeinen Bedingungen für die vorliegende Versicherung. Darin finden Sie unter anderem Vorschriften und Bestimmungen zu:

- dem Beginn und dem Ende der Versicherung;
- den Verpflichtungen Ihrerseits und unsererseits;
- der Festsetzung des Beitrags und der Beitragszahlung;
- eventuellen Änderungen der Versicherungsbedingungen;
- Gegebenheiten die nicht versichert sind;
- der Verfahrensweise, wenn Sie Beschwerden haben;
- der Person, die den Schaden feststellt (Sachverständiger).

In den Besonderen Bedingungen für die betreffende Versicherung steht unter anderem:

- welche spezifischen Vorschriften für diese Versicherung gelten;
- auf welche Regulierungs- oder Unterstützungsleistungen Sie Anspruch haben;
- was im Rahmen dieser Versicherung nicht versichert ist;
- wie Sie sich im Schadensfall verhalten müssen.

Wichtig ist, dass Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig lesen. Somit wissen Sie genau, was Sie tun müssen und worauf Sie Anspruch haben.

Wenn Sie eine Versicherung bei uns abschließen, erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein. In Ihrem Versicherungsschein steht, welche Deckungen Sie versichert haben und welche besonderen Bedingungen gegebenenfalls gelten. Bewahren Sie Ihren Versicherungsschein und die dazugehörigen Dokumente sicher auf.

Wie lesen Sie diese Versicherungsbedingungen?

Im Inhaltsverzeichnis steht das Kapitel, zu dem Sie mehr erfahren möchten. So finden Sie immer schnell das Gesuchte.

Nach einer Begriffsbestimmung folgt die Beschreibung der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus gelten für jede Versicherung Besondere Bedingungen.

Wenn Sie wissen möchten, ob wir Ihren Schaden regulieren, sollten Sie nicht nur nachlesen, welcher Schaden versichert ist, sondern auch welcher Schaden die Versicherung nicht abdeckt. Der Selbstbehalt, der Erstattungshöchstbetrag oder andere Besonderheiten haben Einfluss auf die Höhe des Schadenersatzes.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Haben Sie Fragen zu dieser Versicherung? Nehmen Sie dann bitte Kontakt mit uns auf. Sie können uns unter der Telefonnummer +31 (0)528 29 22 92 erreichen. Wurde die Versicherung über einen Versicherungsvertreter abgeschlossen? In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvertreter. Erläuterungen zu dieser Versicherung finden Sie auch auf unserer Website www.tvm.nl.

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmung	4
Allgemeines	5
1. Bei wem sind Sie versichert?	5
2. Welche Regeln gelten für den Beginn und das Ende der Versicherung?	5
2.1. Versicherungsbeginn und Verlängerung	5
2.2. Wann können Sie die Versicherung beenden?	5
2.3. Wann können wir die Versicherung beenden?	5
3. Dürfen wir die Bedingungen oder den Beitrag ändern?	6
3.1. Anpassung bei Verlängerung Ihrer Versicherung	6
3.2. Anpassung während der Vertragslaufzeit Ihrer Versicherung	6
3.3. Sind Sie nicht mit den Änderungen einverstanden?	6
3.4. Wann können Sie die Versicherung nicht kündigen?	6
4. Wie gehen wir mit Ihren persönlichen Angaben um?	7
5. Was können wir im Falle Betrug tun?	7
6. Was können Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde haben?	7
7. Welche Verpflichtungen haben Sie?	8
7.1. Was erwarten wir von Ihnen?	8
8. Welche Regeln gelten für die Beitragszahlung?	8
8.1. Zahlung des ersten Beitrags	8
8.2. Zahlung der nächsten Beiträge oder eines eventuellen Selbstbehalts	8
9. Was ist nicht versichert?	8
10. Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?	9
11. Wann können wir einen gezahlten Schaden geltend machen?	10
12. Was müssen Sie im Schadensfall tun	10
12.1. Wann müssen Sie Anzeige bei der Polizei erstatten?	10
12.2. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?	10
12.3. Was müssen Sie im Schadensfall wissen?	10
13. Wer stellt den Schaden fest? (Sachverständiger)	10
14. Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?	11
Klauselblatt Terrorismusdeckung	12

Begriffsbestimmung

Um diese Versicherungsbedingungen für Sie so verständlich wie möglich zu machen, erklären wir Ihnen zunächst einige Begriffe und Wörter. Nachstehend folgen die Begriffe, die in den vorliegenden Bedingungen verwendet werden. Die Begriffe in den Bedingungen zu den einzelnen Deckungen werden in dem betreffenden Kapitel separat erläutert.

Selbstbehalt: Wenn Sie Schaden erlitten haben, müssen Sie mitunter einen Teil des Schadens selbst bezahlen. Dieser Anteil nennt sich Selbstbehalt. Die Höhe des Selbstbehalts ist im Versicherungsschein angegeben.

Betrug: Betrug liegt vor, wenn Sie uns vorsätzlich täuschen oder zu täuschen versuchen, um eine Vergütung oder Leistung zu erhalten, auf die kein Anspruch besteht. Als Betrug gilt auch der Versuch, sich auf irgendeine Weise einen Vorteil zu verschaffen, ohne dass ein Anspruch auf Vergütung, Auszahlung oder Leistung besteht, oder wenn Sie uns gegenüber absichtlich falsche Angaben machen.

Versicherungsschein: Die Dokumente, aus denen hervorgeht, wie Sie versichert sind. Der Versicherungsschein besteht aus einem oder mehreren Versicherungsblättern, den entsprechenden Versicherungsbedingungen und einem oder mehreren Klauselblättern.

Fahrlässigkeit: Eine Situation, in der Sie sich dessen bewusst sind, dass die Gefahr groß ist, dass durch Ihr Verhalten (Personen-)Schaden entstehen kann, Sie diese Gefahr aber billigend in Kauf nehmen. Oder eine Situation, in der Sie sich nicht dessen bewusst sind, dass die Gefahr groß ist, dass durch Ihr Verhalten (Personen-)Schaden entstehen kann, Sie sich dieser Gefahr aber hätten bewusst sein müssen. Oder Situationen, in der Sie Schaden hätten vermeiden können, dies aber nicht getan haben.

Sanktionsliste: Eine Liste von Personen und Organisationen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, die von einem Land oder einer Organisation auf der Grundlage von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften erstellt wurde. Dazu gehören die Sanktionslisten der Niederlande, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Belgiens und Frankreichs.

Sanktionsgesetze und -vorschriften: Alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften über Handels- und Wirtschaftssanktionen. Beispiele sind die Sanktionsliste.

Sie: In den Allgemeine Bedingungen und den Besondere Bedingungen sind mit der Anrede "Sie" außer dem Versicherungsnehmer auch die anderen Versicherten gemeint.

Versicherter: Sie und die Personen, die in den Besonderen Bedingungen als Versicherte genannt werden.

Versicherungsnehmer: Die Person, die die Versicherung abgeschlossen hat.

Wir, uns: TVM verzekeringen N.V.

Allgemeines

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Bedingungen für Ihre Versicherung gelten. Lesen Sie sich diese daher sorgfältig durch, damit Sie später nicht mit Überraschungen konfrontiert werden. Die Grundlage für die Versicherung sind die von Ihnen erteilten Angaben.

1. Bei wem sind Sie versichert?

Sie sind bei TVM verzekeringen N.V. versichert. (KvK-nummer: 53388992, AFM-nummer: 12040443); www.tvn.nl. Unsere Anschrift lautet: Van Limburg Stirumstraat 250, 7901 AW, Hoogeveen. Unsere Postanschrift lautet: Postbus 130, 7900 AC, Hoogeveen.

Auf Ihre Versicherung findet niederländisches Recht Anwendung.

2. Welche Regeln gelten für den Beginn und das Ende der Versicherung?

2.1. Versicherungsbeginn und Verlängerung

Die Versicherung beginnt an dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Tag des Versicherungsbeginns.

Im Versicherungsschein ist auch das vertragliche Ablaufdatum Ihres Versicherungsvertrages angegeben. Sofern wir vor diesem Datum keine neuen Vereinbarungen miteinander treffen, wird die Versicherung automatisch für einen Zeitraum von 12 Monaten verlängert.

Für Schäden, die vor dem Versicherungsbeginn entstanden sind, haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung.

2.2. Wann können Sie die Versicherung beenden?

Sie können die Versicherung jederzeit schriftlich beenden, sofern wir nach dem ersten Vertragszeitraum keine neuen Vereinbarungen miteinander getroffen haben. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

Sofern wir einen (neuen) Vertragszeitraum miteinander vereinbart haben, können Sie die Versicherung zum vertraglich vereinbarten Ablaufdatum schriftlich beenden. In dem Fall gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

2.3. Wann können wir die Versicherung beenden?

Wir können die Versicherung zum vertraglich vereinbarten Ablaufdatum beenden, sofern wir Ihnen dies zwei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ablaufdatum schriftlich mitteilen.

Wir können die Versicherung sofort beenden, wenn:

- Sie den Beitrag oder den Selbstbehalt nicht oder nicht fristgerecht zahlen;
- Sie uns vorsätzlich täuschen, indem Sie beim Abschluss der Versicherung oder während der Laufzeit der Versicherung falsche oder unzureichende Angaben machen;
- Sie im Schadensfall falsche Angaben machen;
- Sie zahlungsunfähig werden. Wir bieten keine Deckung ab dem Zeitpunkt, an dem Sie zahlungsunfähig erklärt werden;
- Sie gerichtlich Zahlungsaufschub gewährt bekommen (dies wird Schuldenmoratorium genannt);
- Sie einen Antrag auf Anwendung des niederländischen Gesetzes zur Schuldsanierung für natürliche Personen gestellt haben;
- feststeht, dass (ein versuchter) Betrug vorliegt mit dieser Versicherung oder mit einer anderen Versicherung bei uns. Wir können dann alle Versicherungen die Sie bei uns haben beenden zu dem in dem Schreiben, in dem wir Ihnen dies mitteilen, angegebenen Stichtag;
- Sie kein Interesse mehr an der Versicherung haben (wie etwa bei einem Totalschaden oder beim Verkauf des versicherten Objekts). Es ist wichtig, dass Sie uns dies so rasch wie möglich mitteilen.

Wir können die Versicherung auch beenden wenn Sie versterben. Die Versicherung ist dann gültig bis zu einem Monat nach Ihrem Tod. Ihre Erben können uns innerhalb dieses Monats weitergeben, ob sie die Versicherung übernehmen oder beenden wollen.

Wir zahlen Ihnen den zu viel gezahlten Beitrag zurück. Im Betrugsfall tun wir dies nicht.

Wir sind berechtigt die Versicherung unverzüglich zu beenden, sofern:

- Sie in einer **Sanktionsliste** vorkommen;
- Sie eine juristische Person sind, bei der ein Inhaber von 25% oder mehr der Anteile auf einer **Sanktionsliste** vorkommt;
- Sie eine juristische Person sind und unter der Verfügungsgewalt einer (natürlichen oder juristischen) Person stehen, die auf einer **Sanktionsliste** steht. Hierbei ist unter anderem an einen Geschäftsführer und/oder ein Aufsichtsratsmitglied zu denken;
- **Sanktionsgesetze und -vorschriften** es uns verbieten, Ihre Versicherung durchzuführen.

Wir können die Versicherung mit einer Frist von zwei Monaten zwischenzeitlich kündigen, wenn Sie nicht oder unseren Meinung nach nicht ausreichend mitwirken bei

- die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers („UBO“) Ihrer Rechtsform. Dazu gehört auch, dass Sie ein UBO-Formular nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllen.
- die Feststellung, ob Sie oder der wirtschaftlich Berechtigte Ihrer Rechtsform auf einer Sanktionsliste stehen.

Wenn auf Sie eines der oben genannten Kriterien zutrifft oder wenn nationale oder internationale Rechtsvorschriften gelten, die dies verbieten oder einschränken, dann:

- gewähren wir im Rahmen dieser Versicherung keine Deckung;
- leisten wir keine Zahlungen an Sie oder in Ihrem Namen;
- zahlen wir die zu viel oder im Voraus gezahlten Beiträge nicht zurück.

Solange die Sanktionen gelten, können wir hierzu auch nicht verpflichtet werden.

3. Dürfen wir die Bedingungen oder den Beitrag ändern?

3.1. Anpassung bei Verlängerung Ihrer Versicherung

Wenn Ihre Versicherung verlängert wird, können wir die Prämie und/oder die Bedingungen ändern. Die Änderungen treten dann am ersten Tag der neuen Vertragsperiode in Kraft.

3.2. Anpassung während der Vertragslaufzeit Ihrer Versicherung

Es ist zum Vorteil aller, dass wir auch zukünftig, unseren aus dieser Versicherung hervorgehenden Verpflichtungen (weiterhin) einhalten können. In besonderen Fällen kann es daher notwendig sein, dass wir die Prämie und/oder Bedingungen schon vor dem Hauptfälligkeitsdatum ändern. Wir werden das dann auf einmal, für eine ganze Gruppe Kunden oder Versicherungen, in gleicher Weise und im selben Moment in Kraft treten lassen.

Es kann nämlich eine Situation eintreten, in dem die Änderung nicht bis zum Hauptfälligkeitsdatum warten kann, zum Beispiel, weil das für uns zu sehr ernsten finanziellen Folgen leiten würde, oder weil die Gesetzgebung uns dazu verpflichtet.

Es wird sich um Situationen handeln, von denen wir nicht einschätzen können ob sie eintreten werden. Wir sind bestrebt, die Änderungen von Prämien und/oder Bedingungen so begrenzt wie möglich zu halten.

Im Falle einer Änderung der Prämien und/oder Bedingungen, werden Sie von uns selbstverständlich immer vorher darüber informiert. Außerdem werden wir Sie per Brief oder per E-Mail genau erklären, warum wir die Veränderung für notwendig halten, was sich genau ändern wird und ab welchem Datum.

3.3. Sind Sie nicht mit den Änderungen einverstanden?

Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie die Versicherung kündigen. Dazu schicken Sie uns einen Brief oder eine E-Mail, indem Sie uns melden, dass Sie die Versicherung kündigen möchten. Sie sollten dies tun innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, das auf unserer Nachricht der vorgenommenen Änderung, die Sie von uns erhalten haben, erwähnt wird. Die Versicherung wird sodann beendet an dem Datum, an dem die Änderung eintreten würde. Dieses Datum finden Sie in unserer Nachricht. Falls Sie uns nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen einen Brief oder eine E-Mail schicken, werden die Änderungen auch auf Sie zutreffen.

3.4. Wann können Sie die Versicherung nicht kündigen?

Sie können die Versicherung nicht kündigen, wenn die Änderung hervorgeht aus:

- einer Änderung der Gesetzgebung oder Regulierung, oder wenn sie aus einer Rechtsprechung hervorgeht;

- einer Erweiterung des Versicherungsschutzes;
- einer Prämienermäßigung;
- eine Änderung des Paketrabatts;
- einer Änderung zu Ihren Gunsten, oder für Ihre Situation keine Folgen hat;
- einer Prämienanpassung durch Indexierung.

4. Wie gehen wir mit Ihren persönlichen Angaben um?

Bei der Antrag Ihrer Versicherung, bitten wir um Ihre persönliche Angaben. Wir sind eine Tochtergesellschaft der Coöperatie TVM U.A. Der Coöperatie TVM U.A. und ihre Tochtergesellschaften verwenden Ihre persönliche Angaben für die nachstehende Zwecken:

- die Annahme und Verwaltung Ihrer Versicherung;
- Schadensbearbeitung;
- statistische Prüfung;
- Vermeidung und Bekämpfung von betrügerischen Handlungen;
- Prüfung im Zusammenhang mit den Sanktionslisten;
- Marketingzwecke;
- Prävention- und Risikoverwaltung;
- Entsprechen der Gesetzgebung und Regeln.

Bei der Verwendung Ihrer persönliche Angaben halten wir uns an den niederländischen Verhaltenskodex für die Erfassung persönlicher Angaben durch Versicherer (siehe www.verzekeraars.nl). Daneben tauschen wir Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit der Stiftung Centraal Informatie Systeem (CIS) aus. Dies geschieht im Interesse einer verantwortungsvollen Politik bei Schaden und der Annahme von Versicherungen sowie zur Bekämpfung von betrügerischen Handlungen. Dabei finden die Datenschutzbestimmungen der Stiftung CIS Anwendung. Wenn Sie mehr erfahren möchten, finden Sie auf www.stichtingcis.nl nähere Informationen.

Wenn Sie mehr erfahren möchten über Privacy und wie wir Ihre persönliche Angaben verarbeiten, klicken Sie bitte unten auf unseren Website auf 'cookie- en privacy statement.'

5. Was können wir im Falle Betrug tun?

Im Falle eines Betrugs können wir dies der Polizei melden und:

- registrieren wir Ihre Daten in der von der Stiftung CIS für Versicherer geführten Datenbank, am Betrugsschalter des niederländischen Verbond van Verzekeraars und im internen Ereignisverwaltung oder Ereignisregister von TVM verzekeringen;
- Ihnen werden (Forschungs-)Kosten und gezahlte Beträge in Rechnung gestellt;
- wenn wir die „Service Organisatie Directe Aansprakelijkstelling (SODA)“ beauftragt haben, wird Ihnen immer der von der SODA festgelegte Standardbetrag in Rechnung gestellt;
- wenn SODA nicht beteiligt ist, können wir Ihnen die tatsächlichen internen Ermittlungskosten in Rechnung stellen;
- können wir alle Versicherungspolice kündigen, die Sie bei uns haben.

6. Was können Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde haben?

Haben Sie eine Beschwerde? Dann kontaktieren Sie uns bitte. Wenn Sie mit unserem Mitarbeiter keine Lösung finden, können Sie Ihre Beschwerde über unser [Online-Beschwerdeformular](#) einreichen.

Oder senden Sie sich eine E-Mail an klachtenloket@tvm.nl. Sie sind dann mit unserem Lösungsvorschlag noch immer nicht zufrieden? In dem Fall können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an die zentrale Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen wenden: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid), Postfach 93257, 2509 AG DEN HAAG, Telefon +31 (0)70 3338999, E-Mail info@kifid.nl. Sie haben auch jederzeit die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an ein niederländisches Gericht zu wenden.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie?

7.1. Was erwarten wir von Ihnen?

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie:

- sich an die vereinbarten Regeln für diese Versicherung halten;
- sich an die Vorschriften der Behörden halten;
- Sie uns beim Abschluss der Versicherung die richtigen Angaben macht. Auf der Grundlage dieser Informationen schließen wir die Versicherung mit Ihnen ab;
- uns Änderungen während der Laufzeit der Versicherung unverzüglich mitteilen;
- fristgerecht Ihren Beitrag und den Selbstbehalt zahlen.

Hinweis

Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten, besteht die Gefahr, dass wir Ihren Schaden nicht oder nur teilweise regulieren, die Versicherung beenden oder den Beitrag erhöhen. Außerdem können wir Zahlungen, die wir geleistet haben und/oder Kosten, die uns entstanden sind, von Ihnen zurückfordern.

Wir können Sie auch in der von Versicherern geführten Datenbank der Stiftung Centraal Informatie Systeem (CIS) erfassen. Weiter Informationen hierzu finden Sie auf www.stichtingcis.nl.

8. Welche Regeln gelten für die Beitragszahlung?

8.1. Zahlung des ersten Beitrags

Die Versicherung beginnt am vereinbarten Tag, sofern Sie den ersten Beitrag innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zahlen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie nicht die Absicht hatten, die Versicherung abzuschließen. Sie sind dann bei uns nicht versichert gewesen.

8.2. Zahlung der nächsten Beiträge oder eines eventuellen Selbstbehalts

Die Folgebeiträge zahlen Sie innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum. Dies gilt auch für einen eventuellen Selbstbehalt, den wir Ihnen in Rechnung stellen. Falls Sie dies versäumen, schicken wir Ihnen eine Zahlungserinnerung.

Zahlen Sie nach dieser Zahlungserinnerung immer noch nicht oder nicht fristgerecht?

- Sie haben dann ab dem fünfzehnten Tag von dem Datum der Zahlungserinnerung an keine Deckung mehr für neue Schäden.
- Wir sind in dem Fall auch berechtigt, die Versicherung zu beenden.
- Zahlen Sie nachträglich, aber nicht fristgerecht? Und haben wir die Versicherung noch nicht beendet? Sie haben dann wieder Deckung für neue Schäden ab dem Tag nachdem der Betrag nachträglich bei uns eingegangen ist.

Sie bleiben in jedem Fall verpflichtet, den Beitrag oder einen in Rechnung gestellten Selbstbehalt zu zahlen. Sobald wir in Bezug auf den von Ihnen zu zahlenden Betrag ein (gerichtliches) Verfahren einleiten, gehen die damit verbundenen Inkassokosten auf Ihre Rechnung.

9. Was ist nicht versichert?

Wir bieten keine Unterstützung und zahlen keine Schäden, wenn diese entstanden sind durch oder die Folge sind von:

- vorsätzlichem Handeln oder Unterlassung;
- bedingter Vorsatz;
- Leichfertigkeit;
- Billigung eines Versicherten;
- Betrug.

Es gibt eine Situation, in der die oben genannten Schäden dennoch abgedeckt sind. Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen können, dass Sie hiervon nichts wussten und nicht wollten, dass dies geschieht und Sie das auch nicht verhindern konnten. Dann zahlen wir den Schaden dennoch.

Außerdem leisten wir weder Hilfe noch zahlen wir für Schaden, sofern dieser entstanden ist durch:

- nuklearen Kernreaktionen, d. h. jede Kernreaktion, die Energie freisetzt, wie z. B. Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität;
- Belästigungen, Unruhen, Angriffe, damit meinen wir:
 - **Bewaffneter Konflikt:** jeder Fall, in dem Staaten oder andere organisierte Parteien einander oder zumindest eine der anderen Parteien unter Einsatz militärischer Mittel bekämpfen. Darunter fällt auch der bewaffnete Einsatz einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen;
 - **Bürgerkrieg:** ein groß angelegter bewaffneter Kampf zwischen Gruppen von Einwohnern desselben Staates;
 - **Aufstand:** organisierter groß angelegter gewaltsamer Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die öffentliche Gewalt richtet;
 - **Innere Unruhen:** groß angelegte gewalttätige Handlungen, die an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates stattfinden;
 - **Aufbruch:** eine lokale, groß angelegte und gewalttätige Aktion einer Gruppe von Menschen, die sich gegen die öffentliche Gewalt eines Staates richtet;
 - **Meuterei:** eine mehr oder weniger organisierte Bewegung von Angehörigen einer Streitkraft, die sich gegen die Autorität richtet, der sie unterstehen. Unter Autorität wird nicht nur die niederländische Autorität verstanden, sondern auch die Autorität der Europäischen Union, der NATO oder der Vereinten Nationen.
- (bio)chemischen, biologischen oder elektromagnetischen Waffen;
- Erdbeben oder Vulkanausbruch.
- Beschlagnahme durch eine niederländische oder ausländische Behörde.

Ferner leisten wir weder Hilfe noch zahlen wir Schaden:

- wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind;
- an Sachen, die laut nationalen oder internationalen Vorschriften nicht in den Handelsverkehr kommen dürfen;
- wenn Sie im Sinne von Artikel 10 „Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?“ anderweitig Anspruch auf eine Vergütung haben.
- an Personen, Unternehmen, behördliche Einrichtungen und andere Parteien, an die infolge nationaler oder internationaler Vereinbarungen keine Zahlungen geleistet werden dürfen;

Außerdem gibt es weitere Situationen, in denen wir den Schaden nicht zahlen. Diese sind in den Besonderen Bedingungen Ihrer Versicherung genannt.

10. Haben Sie auch eine andere Versicherung abgeschlossen?

Sofern Sie andere Versicherungen oder Regelungen haben, durch die derselbe Schaden gedeckt ist, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, welche Versicherungen oder Regelungen das sind.

Wir erstatten Ihren Schaden nicht wenn Ihr Schaden bereits aufgrund einer Regelung, eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung erstattet wird oder wenn Ihnen Ihr Schaden erstattet worden wäre, wenn diese Versicherung bei uns nicht bestanden hätte;

Wenn diese Versicherung mehr deckt als Ihnen aufgrund dieser Regelung, des Gesetzes oder einer anderen Versicherung, wegen einer höheren Versicherungssumme oder aufgrund unterschiedliche Bedingungen erstattet wird, dann ersetzen wir ausschließlich noch den Schaden, der über die Versicherungssumme oder diese Bedingungen hinausgeht. Ein Selbstbehalt dieser anderen Versicherung oder Regelungen bezahlen wir nicht.

Wir bezahlen den Schaden wohl, wenn die andere Versicherung eine Unfallversicherung ist.

11. Wann können wir einen gezahlten Schaden geltend machen?

Wir haben das Recht, einen gezahlten Schaden und aufgewendete Kosten geltend zu machen, wenn:

- der Versicherte die Entstehung des Schadens billigend in Kauf genommen hat;
- aus einem anderen Grund keine Deckung besteht;
- eine andere Person haftbar ist. In dem Fall nehmen wir diese andere Person in Regress.

12. Was müssen Sie im Schadensfall tun

Ein Schaden muss von Ihnen so rasch wie möglich, spätestens innerhalb von drei Tagen bei uns angezeigt werden. Wie Sie dieses tun müssen, lesen Sie in den besonderen Bedingungen der Versicherung worauf Sie den Schaden anzeigen wollen.

12.1. Wann müssen Sie Anzeige bei der Polizei erstatten?

Bei Diebstahl, Einbruch, Veruntreuung oder Verlust müssen Sie sich unverzüglich an die Polizei wenden und Anzeige erstatten. Soweit nötig, wird von uns die Versicherungsbehörde für Fahrzeugkriminalität (Verzeckeringsbureau Voertuigcriminaliteit) eingeschaltet.

12.2. Wie müssen Sie sich im Schadensfall verhalten?

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie:

- alle Angaben machen, die für die Abwicklung des Schadens erheblich sein können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine andere Person für den Schaden haftbar ist;
- daran mitwirken, den Schaden rasch und ordnungsgemäß abzuwickeln;
- uns auf unsere Aufforderung hin Beweisstücke im Original zusenden;
- uns alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Schaden so rasch wie möglich zuschicken;

in Bezug auf die Regulierung des Schadens keine Zusagen machen, Erklärungen abgeben oder Handlungen verrichten.

Wenn Sie den Verpflichtungen, die wir in dieser Versicherung nennen, nicht nachkommen kann das für uns mit Nachteilen verbunden sein. Wenn wir dadurch benachteiligt werden, haben wir das Recht, Ihren Schaden ganz oder teilweise nicht zu bezahlen. In Artikel 7 „Welche Verpflichtungen haben Sie?“ lesen Sie, welche Folgen das sonst noch für Sie haben kann.

12.3. Was müssen Sie im Schadensfall wissen?

In diesem Fall

- Wir können einen Rechtsanwalt einschalten, wenn gegen einen Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet wird.
- Wenn Sie einen Schaden melden, erteilen Sie uns automatisch die Vollmacht, Sie in dieser Schadenssache zu vertreten.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen direkt an den Anspruchsberechtigten zu leisten.

13. Wer stellt den Schaden fest? (Sachverständiger)

Für die Schadensfeststellung können wir einen Sachverständigen einschalten. Die damit verbundenen Kosten tragen wir.

Wenn Sie mit der Schadensfeststellung des Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie einen eigenen Sachverständigen beauftragen. Die damit verbundenen Kosten müssen Sie erst selbst tragen.

Der Grund für die Einschaltung eines eigenen Sachverständigen muss allerdings angemessen sein. Wir meinen damit, dass ein berechtigter Grund für die Einschaltung eines eigenen Sachverständigen bestehen muss. So müssen z.B. die Kosten dieses Sachverständigen den von Ihnen erwarteten Unterschied in der Wertbestimmung aufwiegen.

Die Kosten Ihres Sachverständigen werden jedenfalls bis zur Höhe der Kosten unseres Sachverständigen erstattet. Wenn diese Kosten die Kosten unseres Sachverständigen übersteigen, werden diese Mehrkosten nur erstattet, wenn sie angemessen sind.

Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, wird vor der Sachprüfung durch den zweiten Sachverständigen ein dritter Sachverständiger von beiden Sachverständigen ernannt. Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, so stellt der dritte bestellte Sachverständige das Ausmaß des Schadens fest. Diese Feststellung ist für Sie und für uns verbindlich. Die Kosten für diesen dritten Sachverständigen werden von uns erstattet.

14. Wie wird durch Terrorismus verursachter Schaden reguliert?

Durch Terrorismus verursachten Schaden regulieren wir auf der Grundlage des Protokolls zur Abwicklung von Forderungen und des dazugehörigen Klauselblatts zur Terrorismusdeckung der Rückversicherungsgesellschaft Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden. Dies bedeutet, dass es im Falle eines durch Terrorismus verursachten Schadens sein kann, dass Sie nicht den gesamten Schaden ersetzt bekommen. Den vollständigen Text des Protokolls und des Klauselblatts finden Sie auf nht.verreende.nl und auf der Website www.tvn.nl.

Weitere Informationen finden Sie im Klauselblatt Terrorismusversicherung. Dieses Klauselblatt finden Sie am Ende dieser Bedingungen.

Klauselblatt Terrorismusdeckung

1. Begriffsbestimmungen

Für dieses Klauselblatt und die darauf beruhenden Bestimmungen gelten – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – die nachstehenden Definitionen:

1.1. Terrorismus

Gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen, die außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des Finanzaufsichtsgesetzes genannten Formen kriegsähnlicher Ereignisse (Molest) begangen werden, in Form eines Anschlags oder einer Reihe von in zeitlichem und zielgerichtetem Zusammenhang stehenden Anschlägen, infolge derer Verletzungen und/oder Beeinträchtigungen der Gesundheit – gegebenenfalls mit Todesfolge – und/oder Sachschäden entstehen oder auf andere Weise wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden, wobei es naheliegt, dass dieser Anschlag oder diese Anschlagsserie – sei es in organisatorischem Zusammenhang oder nicht – geplant und/oder ausgeführt wurde, mit dem Ziel, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Zwecke zu verwirklichen.

In diesem Klauselblatt und den darauf beruhenden Bestimmungen wird – soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt – unter Folgendem verstanden:

1.2. Böswillige Verseuchung

Das – außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des Finanzaufsichtsgesetzes genannten Formen kriegsähnlicher Ereignisse (Molest) – (veranlasste) Verbreiten von Krankheitserregern und/oder Stoffen, die infolge ihrer (in)direkten physikalischen, biologischen, radioaktiven oder chemischen Einwirkung Verletzungen und/oder Beeinträchtigungen der Gesundheit – gegebenenfalls mit Todesfolge – bei Menschen oder Tieren verursachen können und/oder Sachschäden hervorrufen oder auf andere Weise wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen können, wobei es naheliegt, dass das (veranlasste) Verbreiten – sei es in organisatorischem Zusammenhang oder nicht – geplant und/oder ausgeführt wurde, mit dem Ziel, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Zwecke zu verwirklichen.

1.3. Präventive Maßnahmen

Von staatlicher Seite und/oder durch Versicherte und/oder Dritte getroffene Maßnahmen zur Abwendung der unmittelbar drohenden Gefahr von Terrorismus und/oder böswilliger Verseuchung oder – falls sich diese Gefahr bereits verwirklicht hat – zur Begrenzung der daraus resultierenden Folgen.

1.4. Niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismeschäden N.V.

Eine vom Verband der Versicherer gegründete Rückversicherungsgesellschaft, bei der Auszahlungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen, die für in den Niederlanden zugelassene Versicherer unmittelbar oder mittelbar aus der Verwirklichung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 beschriebenen Risiken entstehen können, in Rückversicherung eingebracht werden können.

1.5. Versicherungsverträge

- a. Schadenversicherungsverträge, soweit sie gemäß Artikel 1:1 unter „Staat, in dem das Risiko gelegen ist“ des Finanzaufsichtsgesetzes Risiken betreffen, die in den Niederlanden gelegen sind.
- b. Lebensversicherungsverträge, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat, oder – wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist – mit der in den Niederlanden ansässigen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht.
- c. Verträge über Naturale-Bestattungsversicherungen, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden hat, oder – wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist – mit der in den Niederlanden ansässigen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht.

1.6. In den Niederlanden zugelassene Versicherer

Lebens-, Naturale-Bestattungs- und Schadenversicherer, die nach Maßgabe des Finanzaufsichtsgesetzes befugt sind, in den Niederlanden das Versicherungsgeschäft auszuüben.

2. Begrenzung der Deckung für das Terrorismusrisiko

- 2.1. Soweit und sofern – unter Berücksichtigung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 gegebenen Definitionen und innerhalb der Grenzen der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen – Deckung für Folgen eines Ereignisses besteht, das (unmittelbar oder mittelbar) im Zusammenhang steht mit: Terrorismus, böswilliger Verseuchung oder präventiven Maßnahmen, sowie mit Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, böswilliger Verseuchung oder präventiven Maßnahmen (nachstehend gemeinsam bezeichnet als „das Terrorismusrisiko“), gilt, dass die Leistungspflicht des Versicherers in Bezug auf jeden bei ihm geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz und/oder Leistung auf den Betrag beschränkt ist, den der Versicherer hinsichtlich dieses Anspruchs aus der Rückversicherung für das Terrorismusrisiko bei der NHT erhält; im Falle einer Versicherung mit Vermögensaufbau zuzüglich des Betrags des im Rahmen der betreffenden Versicherung bereits realisierten Vermögensaufbaus.

Bei Lebensversicherungen wird der Betrag des realisierten Vermögensaufbaus auf die gemäß dem Finanzaufsichtsgesetz zu bildende Prämienreserve in Bezug auf die betreffende Versicherung festgesetzt.

- 2.2. Die NHT bietet Rückversicherungsdeckung für die vorgenannten Ansprüche bis zu einem Höchstbetrag von 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr. Der vorgenannte Betrag kann von Jahr zu Jahr angepasst werden und gilt für alle der NHT angeschlossenen Versicherer gemeinsam. Über eine etwaige Anpassung wird in drei landesweit erscheinenden Tageszeitungen Mitteilung gemacht.
- 2.3. Abweichend von den in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels getroffenen Bestimmungen gilt für Versicherungen, die sich beziehen auf: Schäden an unbeweglichen Sachen und/oder deren Inhalt sowie Folgeschäden aus Schäden an unbeweglichen Sachen und/oder deren Inhalt, dass pro Versicherungsnehmer, pro versichertem Standort und pro Jahr höchstens 75 Millionen Euro unter diesem Vertrag ausgezahlt werden, und zwar für alle in Artikel 1 genannten teilnehmenden Versicherer gemeinsam, unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Versicherungen.

Für die Anwendung dieses Absatzes gilt als versicherter Standort: alle am Risikoanschrift vorhandenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte sowie alle außerhalb der Risikoanschrift gelegenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, deren Nutzung und/oder Zweckbestimmung in einem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit an der Risikoanschrift steht. Als solche gelten in jedem Fall alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, die weniger als 50 Meter voneinander entfernt liegen und von denen sich mindestens eines an der Risikoanschrift befindet. Für die Anwendung dieses Absatzes gilt zudem: Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die in einem Konzern im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden sind, werden sämtliche Konzerngesellschaften zusammen als ein Versicherungsnehmer betrachtet, unabhängig davon, durch welche zum Konzern gehörende Gesellschaft(en) die Police(n) abgeschlossen wurde(n).

3. Auszahlungsprotokoll NHT

- 3.1. Auf die Rückversicherung des Versicherers bei der NHT findet das „Protokoll zur Abwicklung von Schadensansprüchen“ (nachstehend: das Protokoll) Anwendung. Aufgrund der in diesem Protokoll festgelegten Bestimmungen ist die NHT unter anderem berechtigt, die Auszahlung der Entschädigung oder der Versicherungssumme bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, an dem sie feststellen kann, ob und in welchem Umfang ihr ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um sämtliche Forderungen, für die sie als Rückversicherer Deckung bietet, vollständig zu erfüllen. Soweit sich herausstellt, dass der NHT keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, ist sie berechtigt, dem Versicherer gemäß den genannten Bestimmungen eine teilweise Auszahlung zu leisten.
- 3.2. Die NHT ist – unter Beachtung der Bestimmung 7 des Protokolls zur Abwicklung von Schadensansprüchen – befugt zu entscheiden, ob ein Ereignis, in Zusammenhang mit dem ein Anspruch auf Leistung geltend gemacht wird, als Folge der Verwirklichung des Terrorismusrisikos anzusehen ist. Ein entsprechender, gemäß der vorgenannten Bestimmung gefasster Beschluss der NHT ist verbindlich gegenüber dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Leistungsberechtigten.
- 3.3. Erst nachdem die NHT dem Versicherer mitgeteilt hat, welcher Betrag – gegebenenfalls in Form einer Vorschusszahlung – im Hinblick auf einen Leistungsanspruch an ihn ausgezahlt wird, kann der Versicherte oder der Leistungsberechtigte gegenüber dem Versicherer die in Artikel 3.1 bezeichnete Leistung beanspruchen.

- 3.4. Die Rückversicherungsdeckung bei der NHT gilt gemäß Bestimmung 16 des Protokolls nur für Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Leistung, die innerhalb von zwei Jahren nach der Feststellung durch die NHT, dass ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmter Umstand als eine Verwirklichung des Terrorismusrisikos im Sinne dieses Klauselblatts anzusehen ist, gemeldet werden.

